

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG). Vernehmlassungsverfahren

Teilnehmerangaben:

GRÜNE Kanton Bern
Monbijoustrasse 61
3007 Bern

Kontaktangaben:

Sicherheitsdirektion
Kramgasse 20
3011 Bern

E-Mail-Adresse: politischegeschaefte.sid@be.ch

Telefon: +41 31 633 47 23

Teilnehmeridentifikation:

102933

Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG). Vernehmlassungsverfahren
Auszug der Stellungnahme vom 20. Juni 2023

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Die Aufteilung in zwei Gesetze entspricht einer gesetzestechnischen Logik und ist nachvollziehbar. Der Zivilschutz wird auf die Stufe der übrigen 4 Partnerorganisationen gestellt, die auch je über ein eigenes Gesetz verfügen. Der Bevölkerungsschutz stellt dann die grosse Verbundaufgabe dar, um die sich diese insgesamt 5 Partnerorganisationen zu kümmern haben. Die Neuerungen halten sich in relativ engen Grenzen, wird doch in erster Linie die durch die Einführungsverordnung zum neuen Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz getroffenen Regelungen nunmehr in ein ordentliches Gesetz überführt. Änderungen bezüglich der Organisation und Auswirkungen auf die Finanzen und Gemeinden sind überschaubar und geben kaum Anlass für kritische Bemerkungen.</p> <p>Insgesamt ist aber eine gewisse Verschiebung von Aufgaben und Kompetenzen nach oben feststellbar, d.h. von den Gemeinden zum Kanton und von diesem an den Bund. Im Kern bleibt aber die Gemeinde Hauptakteurin im Zivilschutzbereich und hat den Kanton kostendeckend zu entschädigen, soweit sie Aufgaben an den Kanton delegieren will.</p> <p>Der Kanton gewinnt an Einfluss, indem er die Ausbildungsplanungen der ZSO genehmigen, die Qualität der Ausbildung kontrollieren und bei der Beschaffung des Materials massgebend mitbestimmen muss und kann. Diese massvolle Zentralisierung erscheint angesichts der in der Corona-Krise gewonnener Erkenntnisse angemessen zu sein, um ein Mindestmass an Qualität der Schutzdienstleistung sicherzustellen.</p>	
Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG) Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG)	Art. 4 Organisationsstruktur	Überprüfung der Terminologie Bataillon und Kompanie.	Die obgenannten Begriffe scheinen etwas aus der Zeit gefallen zu sein - möglicherweise gäbe es etwas weniger militärisch geprägte Einheitsbezeichnungen, die dem inhaltlichen Wirken der Zivilschutzorganisationen etwas mehr Rechnung tragen könnten.
Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG) Kantonales Zivilschutzgesetz (KZSG)	Art. 6 Kanton	<p>Betrifft auch Art. 7</p> <p>Die duale Ausbildungszuständigkeit für Gemeinden (können diese gegen Entgelt an den Kanton abgeben) und Kanton erscheint nicht sehr effizient und zeitgerecht zu sein. Prüfwert dürfte die alleinige Ausbildungszuständigkeit des Kantons sein, wo hingegen die Finanzierung bei den Gemeinden verblieben würde.</p>	Das alleinige Anbieten der Ausbildung durch den Kanton aus einer Hand stellt die nötige Qualität und Einheitlichkeit sicher. Der Kanton sollte demnach die Verantwortung für die Inhalte, Organisation und Durchführung der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildungen übernehmen. Damit würden Doppelspurigkeiten oder gar widersprüchliche Ausbildungsinhalte vermieden. Die Finanzierung würde weiter bei den Gemeinden verbleiben.
Vortrag Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort